



Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie ...

- ... Wirbeltiere oder Kopffüßer zu Versuchszwecken züchten oder halten
- ... Tiere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten
- ... Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten
- ... Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen bzw. in diesem Zusammenhang Vermittlungen tätigen
- ... für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten
- ... Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durchführen
- ... gewerbsmäßig Wirbeltiere -außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild- züchten oder halten
- ... gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln
- ... gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten
- ... gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen
- ... gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen wollen
- ... gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

Folgende Voraussetzungen sind für die Erteilung der Erlaubnis zu erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die verantwortliche Person. Reichen Sie dazu bitte alle Ihnen vorliegenden Nachweise über Ausbildungen, Berufserfahrung, Praktika, Fortbildungen etc. zum beantragten Tätigkeitsbereich mit dem Antrag ein. Nach Prüfung der Nachweise durch das Staatl. Veterinäramt wird Ihnen mitgeteilt, ob und in welchem Umfang ein Fachgespräch beim Veterinäramt notwendig sein wird.
2. persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person
3. Die Räume und Einrichtungen für die Ausübung der Tätigkeit müssen eine tierartgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung ausreichend und geeignet sein.
4. Nur bei Versuchstieren: Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und stellvertretenden Tierschutzbeauftragten

Notwendige Unterlagen:

1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
2. Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art "OG" (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde). Beide Unterlagen werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die angegebene Behörde gesendet. Geben Sie daher bitte folgende Behörde als Empfänger an: Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 61, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim. Bitte lassen Sie den Verwendungszweck „Erlaubnis § 11 TierSchG“ eintragen
3. Nachweise der beruflichen Qualifikation (s.o.)
4. Grundriss oder Bauplan der Betriebsräume (Haltungsbereiche wie z.B. Stall und Außenanlagen)
5. Beschreibung der Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der Tiere
6. Nur bei Versuchstieren: Innerbetriebliche Anweisung des Tierschutzbeauftragten und stellvertretenden Tierschutzbeauftragten